



1727
109

EDICT

Daß innerhalb

Vier Wochen

Alle

Bettler

und

Landstreicher

bey benannter Strafe das Land
räumen, und sich nach angewiesenen
Orten begeben sollen.

Sub dato Berlin, den 20ten Decembr. 1727.

B E R L I N /

Gedruckt bey des Königl. Preussif. Hof-Buchdruckers Gotthard
Schlechtigers Wittwe.



Seine Königl.
Majestät in Preus-
sen, 2c. Unser allergnädig-

ster Herr/ haben bereits zu verschiedenen mah-
len, und ins besonder unterm 21^{ten} Junii 1725. so ernstlich
als nachdrücklich befohlen und geordnet, daß keine Bettler
und Vagabonden bey Strafe des Zucht-Hauses in Dero
Landen sich aufhalten und betreten lassen, sondern selbige, und
zwar die fremden gänzlich räumen, die einheimischen aber
an den Ort ihrer Heymat, wo sie geböhren, oder doch einige
Jahre gewohnet und sich sonst genehret haben, begeben soll-
ten, zumahlen wegen deren Versorgung alle diensame Ver-
anstaltung gemachet worden.

Seine Königliche Majestät haben aber zeithero höchst-
missfällig vernehmen müssen, wie aller solcher ergangenen
heilsamen Verordnungen ungeachtet, Bettler und Vaga-
bonden sich dennoch in grosser Menge und Hausenweise auf
dem Lande finden lassen, wodurch die Landleute in grosse
Zurcht

101

Furcht gefeszet werden, zumahlen nicht ohne Grund zu vermuthen, daß die zeithero so häufig entstandene Brand- und Feuer-Schaden von dergleichen gottlosen Gesindel angeleget und verursacht seyn sollten. Dahero Seine Königliche Majestät für nöthig gefunden, die wegen der herumstreichenden Bettler und Vagabonden emanirte Edicte hierdurch nochmahls zu renoviren und zu schärfen; Wie Sie denn hiermit befehlen, setzen und verordnen, daß von dato an binnen 4. Wochen die ausländischen und fremden Bettler Dero Lande gänzlich räumen, die einheimischen aber sich vorgedachter massen nach den Orten, wo sie gebohren, begeben sollen; gestalten, wer nach Verfließung der gefeszten Zeit von ausländischen Bettlern und Vagabonden sich bey vorzunehmender Visitation wird finden lassen, nach den Festungen gebracht, daselbst summarisch examiniret, und darauf nach Befinden mit Staupen-Schlägen, Brand-Mark und ewiger Landes-Verweisung sofort bestrafet, die einheimischen aber auf Zeit Lebens bey der Festung und dem Spinn-Hause zur Arbeit angehalten werden sollen.

Die Gerichts-Obrigkeiten des Orts, wo dergleichen Leute aufgegriffen werden, sollen alle Unkosten dazu tragen, weil sie den vorigen Edictis und diesem gemäß nicht in Zeiten dieselben angegeben haben und aufheben lassen.

Die im Havelländischen, Zauchischen, Zeltowischen, Nieder- und Ober-Barnimschen, Uckermärkischen und Ruppinschen Creysen aufgehobene Bettler sollen nach Spandow, die im Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, ingleichen der Alt-Mark und Priegnitz sollen nach Magdeburg, die aus der Neu-Mark, den Lebusisch- und Beeskowischen Creysen nach Küstrin, und die aus Pommern nach Colberg zur Festung, wann sie aufgegriffen, gebracht werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach allen Dero Magistraten, Beamten und sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten in Städten und Dörfern hiermit in Gnaden und alles Ernstes

Erstes, diesem geschärften Edict in allen Stücken genau nachzuleben, und dahin zu sehen, daß binnen der geordneten Zeit von 4. Wochen sich alle fremde Bettler und verdächtiges loses Gesindel retirire und ausser Landes, die einheimischen aber an die Dertter ihrer Geburt, oder wo sie bishero gewohnt, begeben, also die Gerichts-Obrigkeiten nach vorigen Edictis vor ihren Unterhalt und Verpflegung zu sorgen haben: Und damit es zu jedermanns Wißenschafft komme, so soll dieses Edict aller Orten an Kirchen, Rathhäusern, Thoren, Wirtshäusern, Krügen und anderen öffentlichen Derttern angeschlagen und solchergestalt bekannt gemacht werden. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 20^{ten} Decembr. 1727.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, E. B. v. Creutz, C. v. Ratich, F. v. Görne, A. D. v. Bierack.

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Rthl.
- 89) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 87) Pat. Logg. causarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 89) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 90) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 91) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 92) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 93) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 94) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 95) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 96) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 97) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 98) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 99) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 100) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 101) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 102) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 103) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 104) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 105) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 106) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.
- 107) Patent über die Aufsicht über die Handlung mit 6 Meinen
Justiz 1/3. sel.



100 / 109

EDT

Daß innerhalb

Vier Wochen

Alle

Bettler

und

Landstreicher

Bey benannter Strafe das Land
räumen, und sich nach angewiesenen
Orten begeben sollen.

Sub dato Berlin, den 20ten Decembr. 1727.

B E R L I N /

Gedruckt bey des Königl. Preussif. Hof-Buchdruckers Gotthard
Schlechtigers Wittwe.

